Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 23, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 15,650.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk., incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 111. Montag den 21. April 1879. 73. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am anderen Tage Vormittags von seinem Wirthe bei unserem Fremdenbureau anzumelden. Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 15 Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

Leipzig, am 19. April 1879.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder. Taegner, Secr.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt,

1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1878 und Ostern 1879 aus einer der hiesigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne das 15. Lebensjahr vollendet zu haben, zu dem Besuche der **Fortbildungsschule für Knaben** verpflichtet und bei dem Director der Schule, Herrn Dr. Bräutigam, an den von Letzterem öffentlich bekannt gemachten Tagen und Stunden anzumelden sind;
2) daß auch diejenigen Knaben in genannter Zeit anzumelden sind, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuche der städtischen Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;
3) daß hier einziehende Knaben, welche Ostern 1877, 1878 und 1879 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen 3 Tagen nach dem Einzuge bei dem Director der Schule anzumelden sind;
4) daß Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, die im Falle der Nichterlegung in Haft umzuwandeln ist, die schulpflichtigen Knaben zu dieser Anmeldung anzuhalten oder letztere selbst vorzunehmen haben.

Leipzig, am 17. April 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lehnert.

Nicolaigymnasium.

Zu dem Festactus, welcher aus Anlaß des Geburtstages Sr. Majestät des Königs am 23. April, Vormittags 10 Uhr, in der Aula der Anstalt abgehalten werden wird (Festredner: Herr Oberlehrer Dr. Glaser), ladet hierdurch im Namen des Lehrercollegiums ehrerbietigst ein

Leipzig, den 20. April 1879.

Prof. Vogel.

Erste Bürgerschule für Mädchen.

Montag, den 21. April, Nachmittags 3 Uhr im Schulsaale: **Aufnahme** der für die 8. Classe angemeldeten Schülerinnen.

Albert Richter, Director.

Zweite Bürgerschule.

Die Aufnahme der für die 8. Classe anzumelden Schüler und Schülerinnen findet **Montag, den 21. April, Nachmittags 3 Uhr** im Schulsaale statt.

R. Eichhorn, Director.

Städtische Fortbildungsschulen für Knaben.

Der **Unterricht** beginnt **Dienstag**, den 22. April, Abends 6 Uhr. — **Neu Eintretende** haben sich in den Tagen vom **21. bis mit 24. April**, 10—1 Uhr Vormittags oder 4—6 Uhr Nachmittags, zu **melden** in der III. Bürgerschule, Grimma'scher Steinweg 17/18, bei dem Director

Leipzig, am 15. April 1879.

Dr. **Bräutigam.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit von §. 17 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung hat im Mai d. Js. die Hälfte der Mitglieder des hiesigen Kirchenvorstandes auszuscheiden. Es sind dies die Herren Buchhändler **Carl Hartmann**, Maurerpolier **Carl Köffer**, Gutsbesitzer **August Schlippe**, Professor Dr. **Rudolph Seydel**. Für die Sonntag, den 18. Mai, zu veranstaltende Neuwahl ist zuvörderst **die Liste der Stimmberechtigten** aufzustellen.

Stimmberechtigt sind nach §. 8 der K.-V.-O. alle selbständigen Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind. Es wird nun hierdurch aufgefordert, **die Anmeldung zur Eintragung in die Liste der Stimmberechtigten unter Angabe von Namen, Stand, Alter und Wohnung schriftlich oder mündlich bis längstens zum 7. Mai, Abends 6 Uhr, auf dem Gemeindeamte** zu bewirken, indem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß zur Betheiligung an der Wahl nur Diejenigen berechtigt sind, welche nach vorgängiger Anmeldung Aufnahme in die Wählerliste gefunden haben.

Gohlis, am 15. April 1879.

Der Wahl-Ausschuß.
Dr. W. Seydel, Pastor, Vorsitzender.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 20. April.

Einen Rückblick, welchen das soeben erschienene Aprilheft der „Preußischen Jahrbücher" auf die social-gewerblichen Verhandlungen in der ersten Hälfte der Reichstagssession wirft, entnehmen wir die folgenden Ausführungen zur **Wucherfrage**: „Zur Wiedereinführung von Zinstaxen, wie das Centrum zur Heilung des Uebels vorgeschlagen hat, wird man nicht schreiten können. Abgesehen von ihrer durch die Erfahrung erwiesenen Unwirksamkeit erscheint die Festsetzung eines Normalzinsfußes zu einer Zeit, in welcher der gewöhnliche Zins principiell und örtlich, ja in verschiedenen Theilen desselben Orts verschieden ist, in welcher er je nach der Form und der Sicherheit des Credits wechselt und auch zeitlich selbst bei der Reichsbank erheblichen Schwankungen unterliegt, geradezu unmöglich. Auch wird in wirthschaftlich bedrängten Zeiten, wie wir sie jetzt haben, auch dem soliden Creditbedürftigen theures Geld häufig erwünschter sein, als gar keins. Nicht minder unausführbar erweist sich die Beschränkung der Wechselfähigkeit auf bestimmte Berufsclassen. Wenn selbst nicht zu leugnen ist, daß in Folge der allgemeinen Wechselfähigkeit der Wechsel in Kreise gedrungen ist, für welche ein Bedürfniß wechselmäßigen Credits nicht besteht, und daß die rein formale Natur des Wechsels ihn zur Ausbeutung der Unerfahrenheit besonders geeignet macht, so ist die Entwickelung unserer Erwerbsverhältnisse doch zu mannigfaltig und zu wechselnd geworden, um, auch abgesehen von anderen mehr principiellen Gründen, den Ausschluß ganzer Erwerbszweige von der Wechselfähigkeit ohne schwere Schädigung des redlichen Verkehrs zu gestatten. Minderem Bedenken unterliegt die in der Debatte des Reichstags gleichfalls angeregte Einführung eines Minimalbetrages für die wechselmäßige Forderung. Eine solche Anordnung empfiehlt sich, weil notorisch gerade mit kleinen Wechseln der meiste Mißbrauch getrieben wird. Auch wird zuzugeben sein, daß ein Wechsel über kleine Beträge für den Verkehr von minderer Bedeutung ist. Immerhin bleibt es fraglich, ob der ehrliche Gewerbebetrieb auch durch diese Beschränkung nicht stärker geschädigt wird, als der Werth der Maßnahme gegenüber dem Wucher es rechtfertigen würde. Wir möchten immer noch den im preußischen Abgeordnetenhause ausgesprochenen Gedanken für den fruchtbarsten halten, den Wechsel seines rein formalen Charakters insoweit zu entkleiden, daß es unter gewissen Umständen ermöglicht wird, auf das dem Wechsel zu Grunde liegende notarielle Rechtsgeschäft zurückzugreifen. Wie Dem aber auch sei, wer baldige Abhülfe wünscht, wird auf die etwaige Reform des Wechselrechts nicht warten dürfen. Insoweit traf der conservative Antrag, indem er sich auf die strafrechtliche Verfolgung des Wuchers beschränkte, das Richtige. Darüber, daß unser Strafgesetzbuch auch den schnödesten Wucher straflos läßt, besteht kein Zweifel. Diese Lücke auszufüllen und auf diese Weise die Rechtsordnung mit dem sittlichen Bewußtsein in Uebereinstimmung zu bringen, ist ein auch von den namhaftesten Juristen anerkanntes Gebot politischer Moral. Die Ausführung ist freilich nicht eben einfach, weil es ungemein schwer hält, den Thatbestand des Wuchers in einer für die Rechtsprechung geeigneten festen und sichern Weise zu definiren. Weder die Gesetzgebung anderer Länder, noch die Fassung der im Reichstage gestellten Anträge kann nach dieser Richtung hin befriedigen. Hier wird die Hauptaufgabe der Commission liegen, auf welche die Frage zweckmäßiger Weise verwiesen ist. Sollte es aber auch nicht gelingen, eine vollständig ausreichende Fassung zu finden, so würde es doch nicht gerathen sein, aus diesem Grunde von der strafrechtlichen Regelung abzusehen. Wir dürfen in unsere Richter das Vertrauen setzen, daß ihre Praxis bald der etwaigen Unvollkommenheit des Gesetzes abhelfen wird. Daß eine strafrechtliche Ahndung des Wuchers nicht ohne Folgen auf dem Gebiet des Civilrechts bleiben kann, ist klar. Jener bei der Berathung erwähnte Fall, in welchem Forderungen aus Rechtsgeschäften, wegen deren Abschluß ein Rechtsanwalt disciplinarisch bestraft wurde, gleichwohl gerichtlich eingeklagt und zwangsweise beigetrieben werden konnten, verletzt das öffentliche Rechtsbewußtsein auf das Schwerste. Um wie viel schlimmer, wenn der Civilrichter seine Hand dazu bieten müßte, Geschäfte durchzuführen, welche von dem Strafrichter als Wucher gebrandmarkt sind. Allein die Lösung der Frage bietet auf diesem Gebiet noch ungleich größere Schwierigkeiten als auf dem des Strafrechts, und es empfiehlt sich daher aus praktischen Gründen, die civilrechtliche Seite der Frage späteren Zeiten vorzubehalten, damit die in weiten Kreisen auf Abwege gerathene Moral durch die scharfe Warnung des Strafgesetzes baldmöglichst wieder in richtigere Bahnen gebracht werde."

Die Errichtung der Kaiser-Wilhelms-Spende ist eine vollzogene Thatsache. Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht den kaiserlichen Erlaß, durch welchen der „Kaiser-Wilhelms-Spende" auf Grund des vom Kronprinzen als Protector vollzogenen Statuts die Genehmigung ertheilt wird. Der Erlaß und das Schreiben des Kronprinzen lautet:

Auf den Bericht vom 19. März d. J. will Ich der „Kaiser Wilhelms-Spende, allgemeine deutsche Stiftung für Alters-, Renten- und Capital-Versicherung" auf Grund des von Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit dem Kronprinzen des deutschen Reiches und von Preußen unter Uebernahme des Protectorates über die Stiftung vom 21. März dieses Jahres vollzogenen Statuts hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, 22. März 1879.

Wilhelm.
Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt.
Graf Eulenburg. Maybach.

Aus Veranlassung der am 11. Mai und 2. Juni 1878 durch Gottes Gnade von Sr. Majestät dem Kaiser und König glücklich abgewendeten Lebensgefahr ist im deutschen Volke eine Sammlung veranstaltet worden, um der Liebe und Verehrung des Volkes für seinen Kaiser einen möglichst allgemeinen Ausdruck zu verleihen. Die Sammlung, welche bei einer Zahl von 11,589,972 Beisteuernden in 75,576 Gemeinden die Summe von nahezu 1,740,000 ℳ ergeben hat, ist mir unter der Bezeichnung „Kaiser-Wilhelms-Spende" mit der Bitte übergeben worden, den Ertrag zur Verwendung für einen allgemein wohlthätigen Zweck zu bestimmen. Diese Spende widme Ich hierdurch zu einer Stiftung, über welche Ich das Protectorat übernehme und welche den Zweck haben soll, die Grundlage einer Alters- Renten- und Capital-Versicherungsanstalt für die gering bemittelten Classen des deutschen Volkes, insbesondere für die arbeitende Bevölkerung zu bilden, in Verbindung mit einer Einrichtung zur Gewährung von Auskunft und Beirath an genossenschaftliche Alters-Versorgungsanstalten für einzelne Berufskreise. Ueber die Organisation, sowie die Verwaltungsgrundsätze dieser Anstalt und die Modalitäten der Betheiligung an derselben ist das anliegende Statut beschlossen worden, welchem Ich hiermit vorbehaltlich der allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung Meine Genehmigung ertheile.

Berlin, den 21. März 1879.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Reichskanzler, die Minister der Justiz, des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein, Frhr. v. Scheel-Plessen, wird, wie es heißt, vor der zum Herbst bevorstehenden Uebersiedelung des Oberpräsidiums nach Schleswig seinen Abschied nachsuchen. — Die „Nordd. Allg. Ztg." veröffentlicht folgende Zuschrift:

„Die „Vossische Zeitung" meldet, daß ich mein Abschiedsgesuch eingereicht hätte, was nicht der Fall ist. Vielleicht rührt diese schon seit mehreren Tagen in Umlauf gesetzte Nachricht von Jemandem her, bei dem der Wunsch der Vater des Gedankens ist. Durch Aufnahme dieser Zeilen würden Sie mich verbinden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bucher."

* * *

Die Ausführung des Berliner Vertrags ist um einen Schritt vorwärts gekommen. Graf Zichy in Konstantinopel erhielt die Ermächtigung zur Unterzeichnung der österreichisch-türkischen Convention betreffs Novibazar; darin ist für Oesterreich das Besatzungsrecht auf das ganze Sandschak, einschließlich Mitrowitza, stipulirt. Die „Neue Freie Presse" meldet aus Rom: Sechs Kriegsschiffe sind nach dem Adriatischen Meer abgegangen. — Stambuler diplomatische Berichte besagen, in den der Pforte nahestehenden Kreisen sehe man dem Abzuge der Russen aus Ostrumelien mit großer Sorge entgegen. Die Pforte hat vertraulich bei England angefragt, ob eventuell eine Verlängerung der Räumungsfrist gestattet sei. Die Freunde der Pforte hoffen dadurch Zeit zu gewinnen, um ein genügendes Kräfteaufgebot zu ermöglichen. England, Oesterreich und Deutschland perhorresciren jede Verlängerung der Occupation. — Talat Pascha, der außerordentliche Gesandte des Vicekönigs von Egypten, hatte zu Stambul vor wenigen Tagen eine Unterredung mit dem Großvezier und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Bald darauf wurde ein Cabinetsrath abgehalten; der Kriegsminister Osman Pascha war darin der Einzige, der den Khedive rückhaltlos in Schutz nahm. Khereddin forderte die Minister auf, sich, so lange das Cabinet keine bestimmte Entscheidung gefällt habe, des persönlichen Verkehrs mit Talat zu enthalten. In Regierungskreisen glaubt man, daß die Pforte einen Ausgleich in der egyptischen Frage anbieten werde, nach welchem der die Erbfolge in Ismail's Familie feststellende großherrliche Firman aufgehoben und dem Khedive die Stellung eines Bevollmächtigten des osmanischen Reiches gegeben werden würde. Ferner soll das Cabinet vorschlagen wollen, daß das egyptische Finanzministerium von einem Engländer, das Bauenministerium von einem Franzosen zu führen sei. So scheint es doch, als solle der schlaue „Pharao" über seine Widersacher triumphiren!

Zu dem Unglück in Petersburg, zu der weitverzweigten nihilistischen Verschwörung auch noch ein Kosaken-Aufstand im Süden Rußlands, der wahrscheinlich daraus zu erklären ist, daß die Kosaken meinen, sich durch ihre Kriegsdienste ein Anrecht auf mehrjährige Steuerfreiheit erworben zu haben, die man ihnen, angesichts der Finanzlage des Staates, schlechterdings nicht zu gewähren vermag! Ueber diese neue beunruhigende Affaire berichtet das „W. T.-B.":

Petersburg, 19. April. Der „Regierungsbote" meldet, daß am 14. d. gegen 6 Uhr Abends in Rostow am Don Unruhen ausgebrochen seien. Die darüber vorliegenden Depeschen besagten, die Excesse, zu welchen die zusammengerottete Volksmasse geschritten wäre, hätten solche Dimensionen angenommen, daß die Polizeimittel des Ortes nicht ausgereicht hätten und man die Hülfe von Truppen in Anspruch genommen hätte. 160 aus Nowe-Tscherkask herbeigerufene (Linien-)Kosaken, das Truppencommando aus Taganrog und die örtliche Polizei hätten schließlich die Ausschreitungen unterdrückt. Gegen 4 Uhr Morgens am 15. ds. sei die Ruhe in der Stadt wiederhergestellt gewesen. Von den Excedenten seien die Wohnungen des Polizeimeisters und der Bezirks- und Stadtaufseher zerstört und geplündert, in dem Gebäude der Polizeidirection und in denjenigen von zwei untergeordneten Polizeibureaux seien alle Polizeiacten vernichtet worden. Zur sofortigen Untersuchung des Vorfalls, sowie zur Aufrechthaltung der Ruhe und Vermeidung weiterer Ruhestörungen sind Maßregeln getroffen worden. Der Minister des Innern hat zu diesem Zwecke den Polizeidirector Geheimen Rath Rossagowsky nach Rostow gesandt.

Kaiser Alexander empfing am 16. d. M. im Winterpalais zu Petersburg sämmtliche Mitglieder der Stadtduma und nahm die Glückwünsche derselben entgegen. Auf die Ansprache derselben erwiderte der Kaiser:

Er danke für die ihm ausgedrückten Gefühle, an denen er niemals gezweifelt habe. Er wende sich an die Mitglieder der Duma, deren mehrere Hausbesitzer seien; es sei nothwendig, daß gerade diese die strengste Aufsicht über alle Bewohner des Hauses ausübten; sie seien verpflichtet, der Polizei Beistand zu leisten und keinen verdächtigen Personen Obdach zu bieten. Der Kaiser betonte, man müsse angesichts des Geschehenen die Lage mit vollem Ernste betrachten, sonst werde sich bald kein ehrlicher Mann mehr auf der Straße sehen lassen können. Er sei glücklicher Weise von Gott gerettet worden, General Mesentzoff habe aber unterliegen müssen; auch auf den General von Drentelen sei geschossen worden. Er hoffe auf die Mitwirkung und die Hülfe der Mitglieder der Stadtduma, zu der sie verpflichtet seien.

Die Worte des Kaisers wurden mit enthusiastischen Zurufen begrüßt.

Der Radicalismus macht in Frankreich bedenkliche Fortschritte. Blanqui's Wahl gilt nach den letzten Pariser Nachrichten für zweifellos, obgleich die Regierung Alles dagegen aufbietet. Man glaubt, daß der Ministerrath sich zur Amnestirung Blanqui's entschließen werde, um so die Frage seiner Wählbarkeit zu lösen. Gerüchte von Ministerveränderungen sind wieder in Umlauf, man spricht von Bemühungen des radicalen Heißspornes Clemenceau, durch einen gemeinsamen Schritt der Linken Gambetta zur Uebernahme des Conseilspräsidium zu bewegen. In Bordeaux prangte am Donnerstag und Freitag an den